

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

des Club für Britische Hütehunde e.V.

Dieser Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung liegt die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung als Rahmenrichtlinie zugrunde. Die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des Clubs für Britische Hütehunde e.V. (CfBrH) tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2 Zulassung als Zuchtrichter	3
§ 3 Definitionen	3
§ 4 Zuständigkeiten der VDH-Mitgliedsvereine und des VDH	3
§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter	3
§ 6 Prüfungskommission	4
§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter	4
§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter	4
§ 9 Vorprüfung	5
§ 10 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung und der des CfBrH	5
§ 11 Ausbildung	5
§ 12 Beendigung der Ausbildung	6
§ 13 Prüfung	6
§ 14 Ernennung/Ablehnung	7
§ 15 Beginn der Tätigkeit	7
§ 16 Teilnichtigkeit	7
§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten	7

Präambel:

Der VDH und der CfBrH steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und des CfBrH. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtrichter von hoher Bedeutung.

Die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des CfBrH ist in enger Anlehnung an die entsprechende Ordnung des VDH erstellt.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Zuständig für die Zuchtrichterangelegenheiten im VDH ist das zuständige VDH-Vorstandsmitglied;
im Club für Britische Hütehunde e.V. (CfBrH) liegt die Zuständigkeit beim Leiter Zuchtrichterwesen (LZR).

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste durch Antrag des CfBrH. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 3 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom CfBrH oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter sein und auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen die entsprechende Rasse gerichtet haben. Über die Zulassung und Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der Zuchtrichterausschuss (ZRA) des CfBrH. Die Liste der Lehrrichter führt der CfBrH.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH und vom CfBrH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH- und CfBrH - Prüfungsrichterliste zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter für alle Rassen des CfBrH sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben.

Der Leiter Zuchtrichterwesen (LZR) wird durch die Hauptversammlung des CfBrH gewählt. Er muss Lehrrichter für alle vom CfBrH betreuten Rassen sein. Die Aufgaben bestehen u.a. darin, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Präsidium des CfBrH zu sein und die Ausbildung der Spezial-Zuchtrichteranwärter zu begleiten und zu koordinieren.

Im CfBrH ist ein Zuchtrichterausschuss zur Behandlung von Zuchtrichterangelegenheiten installiert worden, der durch die Zuchtrichter des CfBrH gewählt wird. Dem Zuchtrichterausschuss des CfBrH steht der von der HV des Clubs gewählte Leiter Zuchtrichterwesen (LZR) vor.

§ 4 Zuständigkeiten der VDH-Mitgliedsvereine und des VDH

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem CfBrH.

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und an den LZR weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 6 Prüfungskommission

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben ist der Zuchtrichterausschuss des CfBrH zuständig.
2. Die VDH-Mitgliedsvereine haben dafür Sorge zu tragen, dass der Verein über eine Prüfungskommission verfügt. Die Kommission besteht aus mindestens drei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein. Für den Fall, dass eine Prüfungskommission aus mehr als drei Personen besteht, müssen die Lehrrichter in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten sein.
3. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom CfBrH der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 8 über den Leiter Zuchtrichterwesen (LZR) beim Präsidium des CfBrH mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der LZR führt.
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den VDH-Mitgliedsverein.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.
5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
6. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.
7. Die Rassehundezuchtvereine können Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Das Verfahren legen sie selbst fest.

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus sollte er:
 1. seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und mindestens fünf Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
 2. **die Ausbildung zum Zuchtwart mit entsprechenden Anwartschaften und Abschlussprüfung abgeschlossen haben.**
 3. mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben;
 4. mindestens 21 Jahre alt sein;
 5. mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut;
 6. sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter in den letzten zwei Jahren betätigt haben, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Ausstellungs- oder Sonderleiters ausgeübt **oder mitverantwortlich begleitet haben muss.**
 7. mindestens **einmal** an einer Sonderleiterschulung **des VDH teilgenommen hat, wobei diese auch als Onlineschulungen anerkannt wird.**
2. Die VDH-Mitgliedsvereine können von Ziff. 1 1.) bis 7.) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
3. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses.
Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des VDH-Mitgliedsvereins oder im Falle der sog. unbetreuten Rassen vom VDH-Vorstand zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des VDH-Mitgliedsvereins, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

§ 10 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung und der des CfBrH

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gilt die VDH-Zuchtrichterordnung und die des CfBrH mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und des CfBrH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwartschaften zu reduzieren. (siehe Anlage zur Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des CfBrH)
In begründeten Fällen können zusätzliche Anwartschaften im Ausland auf einer FCI anerkannten Veranstaltung erfolgen.
2. Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Hunde der betreffenden Rasse(n) orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der entsprechenden Rassen in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung (Siehe Anlage zur Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des CfBrH).
4. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem LZR und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
Für den Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 3, 5, 10 14, 22-27 ZRO entsprechend.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen LZR jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder.
7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen. Einzutragen ist die Anzahl der tatsächlich beurteilten Hunde.
8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen LZR zu schicken.
9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.
10. Die Anwartschaften für die ersten Rassen müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Für die weiteren Rassen darf ein Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom LZR als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des LZR, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zwei- bzw. Dreijahresfrist noch möglich ist.
11. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des „Grundkurses für Zuchtrichter- und Zuchtwart-anwärter, Zuchtrichter und Zuchtwarte des VDH“ und der Zuchtrichtertagung und Schulungen des CfBrH ist Pflicht.
12. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann ohne Angabe von Gründen durch den Anwärter oder bei unzureichenden Leistungen durch den ausbildenden Verein abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Nach Abbruch oder Streichung ist eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-anwärter für die gleiche Rasse durch den VDH-Mitgliedsverein, der die Streichung bewirkt hat, oder durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein, frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.

§ 13 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustel-

lung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse ist der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde anzupassen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung/Ablehnung

1. Der VDH-Vorstand ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den CfBrH wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Das Präsidium des CfBrH bzw. der VDH - Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 ZR-AO gilt entsprechend.

§ 15 Beginn der Tätigkeit

Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit.

Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

Schlussbestimmungen

§ 16 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der HV am 20./21.09.2008 beschlossen und tritt ab 01.01.2009 in Kraft.

Die Änderungen dieser Ordnung wurde auf der HV am 02.03.10.2021 beschlossen und treten ab 01.12.2021 in Kraft.

Die Änderungen dieser Ordnung in §8 Pkt.1.2., 1.6. und 1.7. wurde auf der HV am 14./15.10.2023 beschlossen und treten ab 01.01.2024 Kraft.